

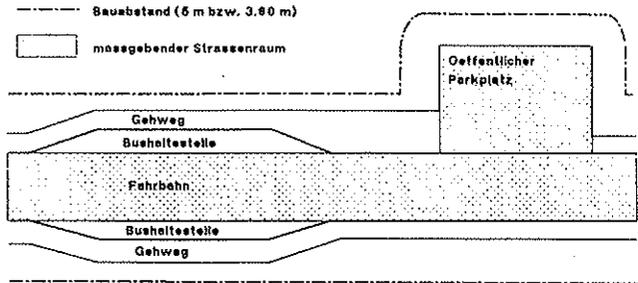


Einwohnergemeinde
Ringgenberg

Anhang Baureglement

Grenz- und Bauabstände

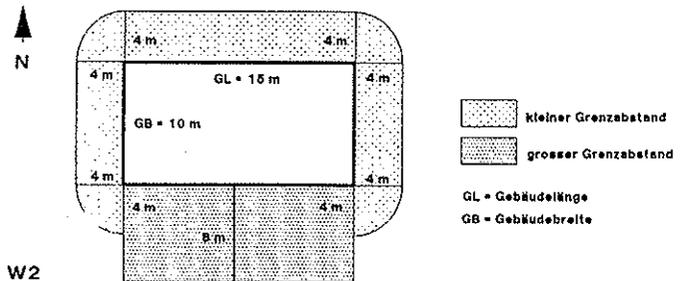
Bauabstände von öffentlichem Verkehrsraum (gem. Art. 10)



Regel: Der Bauabstand wird gemessen von der bestehenden oder in rechtsgültigen Plänen festgelegten künftigen *effektiven* Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes ohne Gehweg. Die Grenze der vermarkten Strassenparzelle ist dabei ohne Bedeutung.

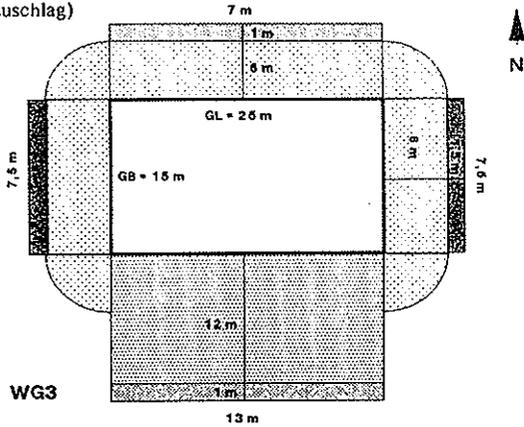
Grenz- und Gebäudeabstände (gem. Art. 14, 18 und 44)

Gebäude ohne Mehrlänge und Mehrbreite (Grundabstände)



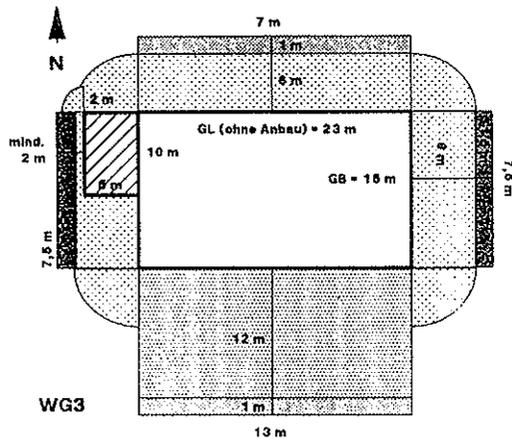
Regel: Die schraffierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).

**Gebäude mit Mehrlänge
und Mehrbreite
(Grundabstände zuzüglich
Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag)**



- Kleiner Grenzabstand
- Großer Grenzabstand
- Mehrlängenzuschlag (1/10 der Mehrlänge über 15 m)
- Mehrbreitenzuschlag (1/2 der Mehrbreite über 12 m)

Regel: Die punktierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).



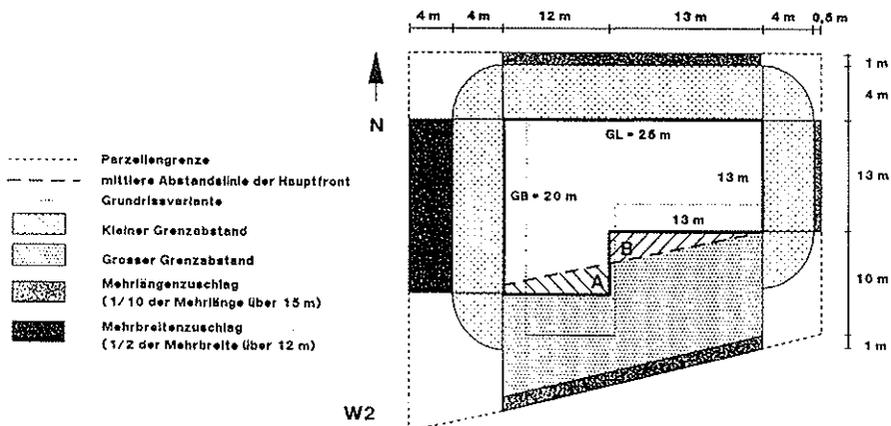
- Anbau gem. Art. 15

Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

Regeln:

- Die nachstehenden Regeln sind nur anwendbar, soweit das abgewinkelte oder gestaffelte Gebäude oder die gestaffelte Gebäudegruppe *gleichzeitig* bewilligt und in einem Zuge erstellt wird.
- Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der *Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseiten zur Grundstücksgrenze* aus gemessen.
- Die mittlere Abstandslinie ist *parallel* zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen *flächengleich* sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen).
- Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten, wobei die Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge von der *Gesamtausdehnung* des Gebäudes oder der Gebäudegruppe in der Längs- bzw. Querrichtung zu berechnen sind.
- Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auch auf der besonnten Längsseite - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand (Grundabstand und allfälliger Zuschlag) an die Nachbargrenze heranreichen; dabei darf aber *kein nach Art. 130 BauV unzulässiger Schattenwurf* entstehen.

Beispiel Winkelbau



Bemerkungen:

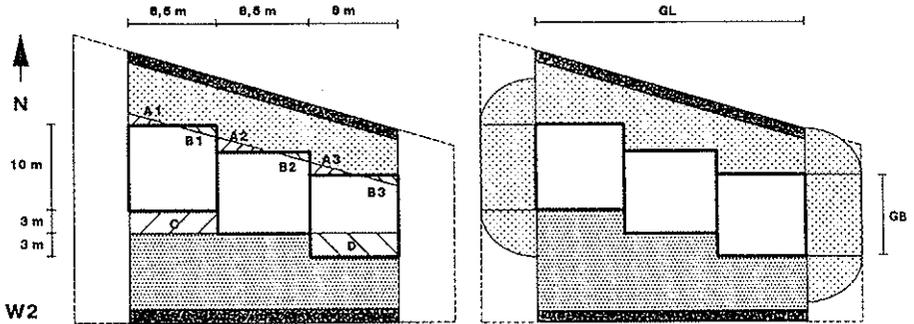
- Die Abstandslinie verläuft parallel zur massgebenden Parzellengrenze.
- Die Flächen A und B müssen gleich gross sein.
- Der grosse Grenzabstand wird von der mittleren Abstandslinie aus gemessen (rechtwinklig zur Fassade) und aus der Gesamtlänge des Gebäudes (hier 25 m) errechnet.

- Der Gebäudeteil A könnte an sich noch näher an die südliche Grundstücksgrenze herangerückt werden, nämlich bis zum kleinen Grenzabstand (inkl. allfälliger Mehrlängen- oder Mehrbreitenzuschläge), doch müsste in diesem Fall zur Kompensation die Südfassade des östlichen Gebäudeteils weiter von der Grenze zurückgenommen werden (vgl. eingetragene Grundrissvariante).

Beispiel Gebäudegruppe
mit gestaffeltem Grundriss

a) nördlicher und südlicher Grenzabstand

b) Zusammenzug

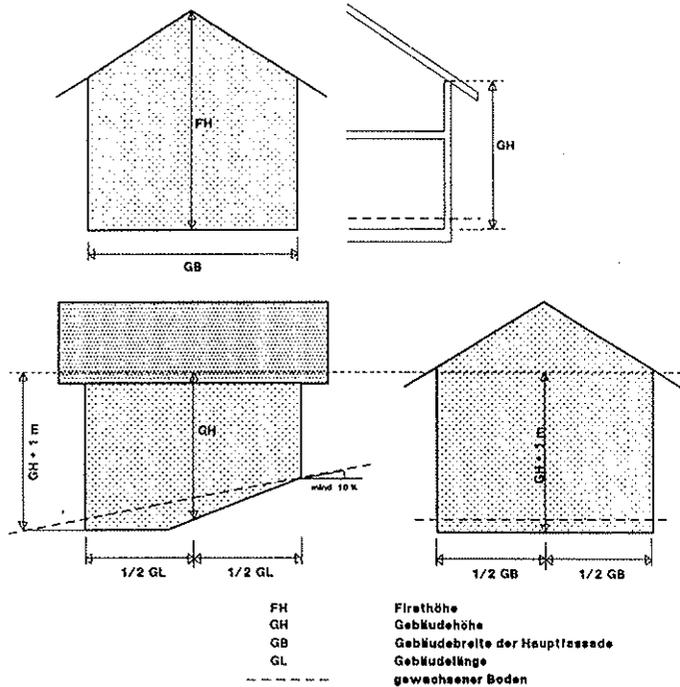


Fläche A1 + A2 + A3 = Fläche B1 + B2 + B3
Fläche C = Fläche D

-  Kleiner Grenzabstand
-  Grosser Grenzabstand
-  Mehrlängenzuschlag
(1/10 der Mehrlänge über 15 m)

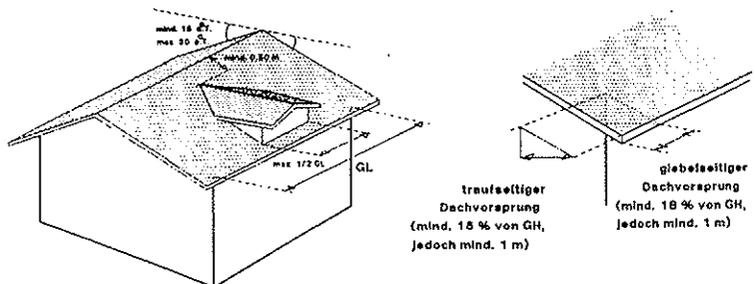
Gebäudehöhe und -proportionen, Dachgestaltung

Gebäudehöhe und -proportionen (gem. Art. 19 und 20)

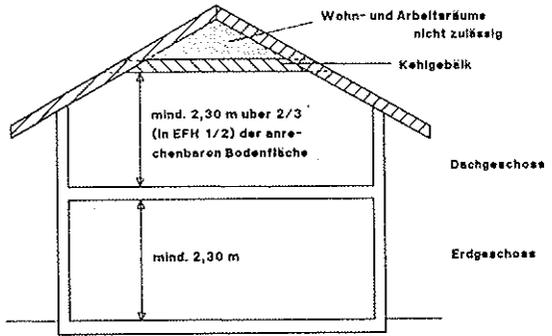


Regel: In allen Zonen (mit Ausnahme der Gewerbe- und Industriezonen) gilt ein Verhältnis zwischen Firsthöhe (FH) und Gebäudebreite der Hauptfassade (GB) von $FH : GB = 8 : 10$

Dachgestaltung (gem. 23)



Raumhöhe, Wohn- und Arbeitsräume unterhalb Kehlgelb (gem. Art. 22)



Auszug aus dem Einführungsgesetz zum ZGB

Abort- und Düngegruben

Art. 79c

¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

Stützmauern und Böschungen

Art. 79h

¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.

² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.

³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

Einfriedungen

Art. 79k

¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Bäume und Sträucher

Art. 79l

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

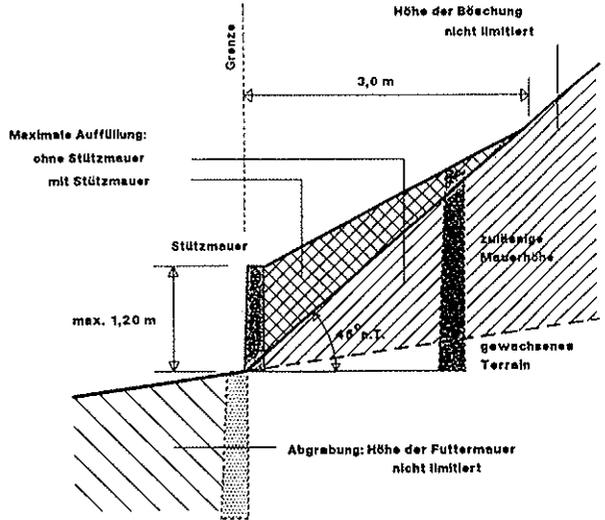
- 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- 3 m für hochstämmige Obstbäume;
- 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
- 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach 5 Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Ergänzung zu Art. 79h EGzZGB

Regel: Die Auffüllung hinter der Stützmauer ist so anzulegen, dass ihre Böschungsbegrenzungslinie in einem Abstand von 3 m von der Parzellengrenze nicht höher liegt als die Böschungsbegrenzungslinie einer Auffüllung ohne Stützmauer bei einer Neigung von 45°



Schutzgebiet und -objekte (gemäss Art. 41)

Erhaltenswerte Kulturobjekte (ausserhalb Dorfkerzone):

Name des Objektes	Schutzstatus
Mittelalterliche Burgruine und Kirche Ringgenberg	RRB 4432, 5.10.1928
Mittelalterliche Kirchenruine Goldswil	
Turmuine Schadburg	
Oberländerhaus am Kirchhügel Goldswil	
Pfarrhaus Ringgenberg	
Schlossweidhof	
Bahnviadukt Bir Sagi	
Hohlweg mit Trockenmauern im Hobacher	
Hohlweg mit Trockenmauern Gstyg	
Hohlweg mit Trockenmauern Schwandi - Rosswald	

Erhaltenswerte Naturobjekte:

Name des Objektes	Schutzstatus
Naturschutzgebiet Burgseeli	RRB 939, 11.2.1958
Landschaftsschongebiet Büel - Hondrich - Burg	
Landschaftsschongebiet Baumgärtli - Breita - Aegerta	
Landschaftsschongebiet Blatten	
Findling in der Tägerlauri	
Findling bei der Ruine Schadburg	
Einzelbaum Parz. 1540, Vordorf	
Einzelbaum Parz. 103, auf den Platten Feldgehölze gemäss Eintrag im Zonenplan	

Privatgewässer unter öffentlicher Aufsicht

Gemäss Beschlüssen des Regierungsrates vom 12. Juli 1899 und der Baudirektion vom 28. April 1976 stehen in der Gemeinde Ringenberg die folgenden Gewässer unter öffentlicher Aufsicht:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst
Helliplattengraben oder Walmgraben	Aare
Allmendgraben mit Zuflüssen	Brienzersee
Heggiwaldgraben	Brienzersee
Innerer Blattigraben	Heggiwaldgraben
Aeusserer Blattigraben	Heggiwaldgraben
Teuffengraben	versickert
Kleiner Rütigraben	versickert
Grosser Rütigraben	Kleiner Rütigraben